



Merkblatt | Ärztliche Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

Stand: 11. April 2022

Inhalt:

- I. **Ambulante Versorgung von Geflüchteten in Obhut von Städten und Gemeinden**
- II. **Erstuntersuchung und Behandlung in Einrichtungen des Landes NRW und der Kommunen**
- III. **Corona-Impfungen/Testungen von Geflüchteten**

I. **Ambulante, kurative Versorgung von Geflüchteten in Obhut von Städten und Gemeinden**

Geflüchtete aus der Ukraine werden aktuell gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) versorgt. Die Versorgung zu organisieren ist Aufgabe der Ämter der Kommunen (i.d.R. die Sozialämter), in denen sich die Geflüchteten aufhalten und registriert sind.

Hierzu zählen insbesondere geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer,

- die in **kommunalen oder städtischen Aufnahmeeinrichtungen** untergebracht sind oder
- die **private Unterkünfte** bezogen haben oder die **auf die Gemeinden verteilt wurden**, also die zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes bereits wieder verlassen haben.

Das Asylbewerberleistungsgesetz ermöglicht die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln. Des Weiteren haben Betroffene Anspruch auf Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen. Schwangere sollen alle notwendigen Behandlungen, Vorsorgeuntersuchungen und Arznei- und Verbandmittel erhalten.

In medizinisch notwendigen Einzelfällen kann auch eine Psychotherapie nach dem AsylbLG erbracht werden. Hier greift die Sonderregelung des Paragraphen 6 Abs. 2 AsylbLG. Das Gleiche gilt für Hilfsmittel, die vorab zu genehmigen sind.

Vertragsärztinnen und -ärzte können die für diese Personen berechtigten Leistungen nach den Regelungen des EBM abrechnen. Die Kommunen stellen dafür **Behandlungsscheine** aus, mit denen die Geflüchteten eine Ärztin/einen Arzt aufsuchen können. Kostenträger ist in diesem Fall die Kommune. In der Praxisverwaltungssoftware (PVS) ist deshalb die VKNR des entsprechenden Asyl- bzw. Sozialamtes anzugeben. Bitte versorgen Sie Geflüchtete auch dann, wenn diese noch keinen Behandlungsschein vorlegen können. Auch in Fällen, in denen noch kein Behandlungsschein oder eine eGK vorhanden ist, kann bei gültiger Anmeldung in einer Kommune eine Behandlung erfolgen. Der Schein kann auch später nachgereicht werden.



Merkblatt | Ärztliche Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

Hinweis: beauftragte Krankenkassen

Einzelne Gemeinden nehmen an einer **Rahmenvereinbarung mit dem Land NRW** teil. Registrierte Geflüchtete in diesen Gemeinden werden eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) von zugeteilten Krankenkassen im Auftrag der Gemeinde erhalten. Für die Übergangszeit, in der noch keine eGK vorliegt, können Krankenkassen einen Behandlungsschein ausstellen. In diesem Fall sowie bei Anwendung des **Ersatzverfahrens** geben Sie die VKNR der jeweiligen Krankenkassen an und kennzeichnen Sie die Versicherten in der PVS mit dem Statusmerkmal „9“ im Element „Besondere Personengruppen“. Sollte eine Kommune am Rahmenvertrag teilnehmen, aber aktuell Behandlungsausweise mit dem Kostenträger Asyl-/Sozialamt (anstelle der zugeteilten Krankenkasse) ausstellen, können diese mit der Quartalsabrechnung und dem Kostenträger Asyl-/Sozialamt gegenüber der KV Nordrhein abgerechnet werden.

Folgende Kommunen nehmen am eGK-Verfahren in Nordrhein-Westfalen teil, d. h. in diesen Kommunen ist die VKNR der zugeteilten Krankenkasse anzugeben (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Beigetretene Kommunen (eGK)

Gemeinde/Stadt	Region/Kreis	Betreuung durch	VKNR
Alsdorf	Aachen	AOK Rheinland/Hamburg	24101
Bocholt	Borken	Techniker Krankenkasse	02605
Bochum	Bochum	Knappschaft	18701
Bonn	Bonn	Techniker Krankenkasse	02605
Bornheim	Rhein-Sieg-Kreis	Techniker Krankenkasse	02605
Dülmen	Coesfeld	Techniker Krankenkasse	02605
Düsseldorf	Düsseldorf	AOK Rheinland/Hamburg	24101
Gevelsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	AOK NordWest	18111
Gladbeck	Recklinghausen	Knappschaft	18701
Hennef (Sieg)	Rhein-Sieg-Kreis	Techniker Krankenkasse	02605
Herdecke	Ennepe-Ruhr-Kreis	AOK NordWest	18111
Köln	Köln	DAK-Gesundheit	02602
Mönchengladbach	Düsseldorf	IKK Classic	95301
Monheim	Mettmann	Novitas BKK	01422
Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim a. d. Ruhr	AOK Rheinland/Hamburg	24101
Münster	Münster	Techniker Krankenkasse	02605



Merkblatt | Ärztliche Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

Neukirchen-Vluyn	Wesel	Novitas BKK	01422
Recklinghausen	Kreis Recklinghausen	Knappschaft	18701
Remscheid	Remscheid	Barmer	72601
St. Augustin	Rhein-Sieg-Kreis	Techniker Krankenkasse	02605
Troisdorf	Rhein-Sieg-Kreis	Techniker Krankenkasse	02605
Wetter	Ennepe-Ruhr-Kreis	AOK NordWest	18111

In beiden Fällen gilt:

- Sofern erforderlich, kann die Behandlung auch ohne Behandlungsschein/eGK erfolgen. Notwendig ist hierfür ein gemeldeter/registrierter Aufenthaltsort oder die Unterbringung in einer örtlichen Einrichtung.
- Auch die Erbringung über die Notfallversorgung ist über Muster 19 möglich. Die Kostenträger-Zuordnung bleibt wie oben dargestellt.

Überblick über die medizinische Versorgung der Geflüchteten in Obhut von Städten und Gemeinden

	Behandlungsschein der Kommunen	eGK-Verfahren (s. Tabelle 1 – beauftragte/teilnehmende Kommunen)
Wie erfolgt die Abrechnung?	Online mit der Quartalsabrechnung über KVNO	
Welche VKNR ist bei der Abrechnung anzugeben?	VKNR des entsprechenden Asyl- bzw. Sozialamtes (Sonstiger Kostenträger)	VKNR der zuständigen Krankenkasse (besonderer Kostenträger H: Sonderbudget)
Abrechnungsbegründende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berechtigungsschein des ausstellenden Asyl- bzw. Sozialamtes (nicht einreichen!) ▪ Aufbewahrungsfrist 8 Quartale 	Einlesen der eGK oder Behandlungsschein der Krankenkasse: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Statusmerkmal „9“ im Element „Besondere Personengruppen“ ▪ VKNR der zuständigen Krankenkasse ▪ Aufbewahrungsfrist 8 Quartale
Notfallbehandlung	Muster 19	
Arzneimittelverordnung (rezeptpflichtig) (s. Hinweise unten)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kassenrezept Muster 16 mit Angabe VKNR des entsprech. Asyl- bzw. Sozialamtes ▪ „gebührenfrei“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kassenrezept Muster 16 ▪ „gebührenfrei“



Merkblatt | Ärztliche Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

Heil- und Hilfsmittelverordnung (s. Hinweise unten)	<ul style="list-style-type: none">mit vorheriger Genehmigung des entsprechenden Asyl- bzw. SozialamtesAusnahme: im Rahmen Mu-RL (Kassenformulare)„gebührenfrei“	<ul style="list-style-type: none">wie GKV-Versicherte„gebührenfrei“
Schutzimpfungen (s. Hinweise unten)	Es können alle Impfungen nach Schutzimpfungs-Richtlinie durchgeführt werden, bspw. Masern. Hinzu kommen die indikations- und altersunabhängigen Impfungen gegen Influenza und Hepatitis B	
Impfstoffbezug	<ul style="list-style-type: none">als Sachkosten über den Behandlungsschein	<ul style="list-style-type: none">SSB (Muster 16 Feld 8 +9) Personenstatus „9“

Allgemeine Hinweise

- Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind Arznei- und Verbandmittel sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen verordnungsfähig. Dabei gelten die Regelungen der Arzneimittel-Richtlinie.
- Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.
- Empfängnisregelnde Mittel sind grundsätzlich nur auf Privatrezept zu verordnen, Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kostenträgers.
- Die Arznei- und Heilmittelverordnungen für Asylbewerber gehen nicht in die für GKV-Patienten existierenden Arzneimittelvolumina ein. Das Wirtschaftlichkeitsgebot sollte dennoch beachtet werden.

II. Erstuntersuchung und Behandlung in Einrichtungen des Landes NRW und der Kommunen (Vertrag ab dem 12. April 2022)

Für die Erstversorgung der Geflüchteten aus der Ukraine wurde ein eigenständiger und landeseinheitlicher Vertrag von der KV Nordrhein und KV Westfalen-Lippe mit dem Land NRW mit dem Land NRW abgestimmt. Der Vertrag gilt ab dem 12. April 2022 und soll jedem Geflüchteten, der in einer Einrichtung oder privat untergebracht ist, eine freiwillige Erstuntersuchung (Gesundheitscheck und Untersuchung auf übertragbare Krankheiten) ermöglichen. Hierzu zählt insbesondere ein dem Alter entsprechendes Impfangebot.

Auch privat untergebrachte Personen erhalten den freiwilligen Gesundheits- und Impfcheck in den kommunalen Einrichtungen/Anlaufstellen. Für Untergebrachte in Gemeinschaftsunterkünften ist darüber hinaus die Durchführung eines Tbc-Ausschlusses vorgesehen, sofern dies nicht über staatliches/kommunales Personal abgedeckt werden kann. Die Leistungen zum Tbc-Ausschluss sind subsidiär zu Leistungen der Gesundheitsämter, die hier primär zuständig sind.

Abgerechnet werden die Leistungen über Namenslisten die von der Einrichtung zuvor auszufüllen sind und bei der KV Nordrhein quartalsweise mit einer Abrechnungserklärung eingereicht werden müssen. Ein Behandlungsschein ist nicht erforderlich. Kostenträger sind je nach Bezirk die Bezirksregierung Köln (VKNR 27901) oder Düsseldorf (VKNR 24901).



Merkblatt | Ärztliche Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

Die Verordnung der benötigten Impfstoffe erfolgt grds. durch die Gesundheitsbehörde oder die Koordinierende Covid-Impfseinheit (KoCI). Erfolgt dies im Einzelfall nicht, können die benötigten Impfstoffe von der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt als Sammelverordnung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) verordnet.

Wer kann die Versorgung erbringen?

An dem Vertrag kann jede approbierte Ärztin/jeder approbierte Arzt teilnehmen, die/der seine Teilnahme am Vertrag erklärt hat (und über eine abgeschlossene Gebietsweiterbildung verfügt). D.h. teilnahmeberechtigt sind neben Vertragsärzten auch Privatärzte sowie Ärzte, die sich bereits im Ruhestand befinden.

Achtung! Auch Ärztinnen und Ärzte, die bereits in der Vergangenheit gegenüber der KV Nordrhein ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt haben, bei der Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen mitzuhelfen, müssen die Teilnahmeerklärung ausfüllen, um Leistungen im Sinne des Vertrags abrechnen zu können!

Die KV Nordrhein erteilt dann eine entsprechende Genehmigung und informiert das Land NRW über Ihre Teilnahme, sodass sich die jeweilige Einrichtung mit Ihnen in Verbindung setzen und die Organisation der Leistung vor Ort abstimmen kann.

Hinweis: Kurative Leistungen in Gemeinschaftsunterkünften

Die Geflüchteten haben neben den Leistungen aus diesem Vertrag auch weiterhin Anspruch auf eine ambulante kurative Versorgung nach § 4 AsylbLG (siehe oben Abschnitt I.) Die Behandlungsscheine werden von der Einrichtung selbst ausgegeben und in der Regel erfolgt auch die medizinische Betreuung direkt vor Ort. Diese kann regelhaft durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte erbracht und ggü. der KV elektronisch abgerechnet werden.

Für Untergebrachte in Landeseinrichtungen können kurative Leistungen im Rahmen des Vertrages auch durch teilnehmende Nicht-Vertragsärztinnen und -Vertragsärzte mit der Erklärung (Anlage 3b) und dem Behandlungsschein der Einrichtung über die KV Nordrhein abgerechnet werden. Kostenträger ist die für die Landeseinrichtung zuständige Bezirksregierung.

Sofern Nicht-Vertragsärztinnen und -Vertragsärzte auch in kommunalen Einrichtungen kurative Leistungen erbringen sollen, erfolgt die Abstimmung hierüber und die Abrechnung direkt über jeweilige Kommune/Einrichtung.

Nähere Informationen zu dem Vertrag sowie die Teilnahmeerklärungen finden Sie unter:

[Flüchtlingsvertrag | KV Nordrhein](#)





Merkblatt | Ärztliche Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

III. Corona-Impfungen/Testungen von Geflüchteten

Schutzsuchende aus der Ukraine haben Anspruch auf Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) und der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV). Für diese Leistungen können Sie einen ambulanten Schein anlegen und den Kostenträger BAS (Bundesamt für Soziale Sicherung) sowie die Abrechnungsziffern manuell eintragen.

Bitte beachten Sie hierbei die Impfpfempfehlung des RKI für Geflüchtete



Das RKI bietet die Aufklärungsmerkblätter zur COVID-19-Impfung auch in ukrainischer Sprache zum Download an.



Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt Informationsmaterial zum Coronavirus in ukrainischer Sprache bereit: BZgA: Materialien auf Ukrainisch



Weiterführende Informationen

NRW-Clearing-/Beratungsstellen unterstützen Zugewanderte bei der Gesundheitsversorgung.

Clearingstellen klären die Kostenübernahme | Arbeit.Gesundheit.Soziales (mags.nrw)



Für weitere Fragen rund um den Vertrag hilft Ihnen unser Serviceteam gerne weiter.

Serviceteam Köln

Telefon: 0221 7763-6666

E-Mail: service.koeln@kvno.de

Serviceteam Düsseldorf

Telefon: 0211 5970-8888

E-Mail: service.duesseldorf@kvno.de